

# ***Stadt Herzogenrath***

## ***Richtlinien***

### ***zur Förderung von Kinder - und Jugendarbeit***



**Stadt Herzogenrath**

***Stand: 01.03.2022***

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Allgemeine Rahmenbedingungen**

- 1.1 Rechtsgrundlage
- 1.2 Anspruch und Leistungen
- 1.3 Leistungsempfänger
- 1.4 Verfahren
- 1.5 Rückforderung von Leistungen
- 1.6 Förderungsgrundsätze
- 1.7 Selbstverpflichtung
- 1.8 Inkrafttreten

## **2. Kinder- und Jugendfreizeiten / Ferienspiele**

- 2.1 Kinder- und Jugendfreizeiten
- 2.2 Ferienspiele

## **3. Bildungsveranstaltungen**

- 3.1 Mikro- Veranstaltungen
- 3.2 Tages- Veranstaltungen
- 3.3 Veranstaltungen mit Übernachtung
- 3.4 Veranstaltungsreihen
- 3.5 Jugendleiterschulung
- 3.6 Kinder- und Jugendpartizipation

## **4. Ausstattung und Arbeitsmittel für die Jugendarbeit**

- 4.1 Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
- 4.2 Beschaffung/Instandhaltung von Zeltmaterial, Sportgeräten, Medien, Werkmaterial
- 4.3 Beschaffung von Literatur und Arbeitshilfen zur Durchführung von Partizipationsprojekten

## **5. Stadtjugendring Herzogenrath**

## **6. Betriebskostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten**

- 6.1 Inhalt und Auftrag
- 6.2 Personalausstattung
- 6.3 Zuschussvoraussetzungen
- 6.4 Antrag und Bewilligungsverfahren

## **7. Übernahme von Teilnehmerbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz**

- 7.1 Grundsätzliches
- 7.2 Antragsverfahren
- 7.3 Voraussetzungen

## 1. Allgemeine Rahmenbedingungen

- 1) Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gelten für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Herzogenrath.
- 2) Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII — Kinder und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".  
Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.
- 3) Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.
- 4) Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung.

### 1.1 Rechtsgrundlagen

- 1) Gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
  1. die fachliche Vorraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet
  2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
  3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
  4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
  5. die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet
- 2) Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

### 1.2 Anspruch und Leistungen

- 1) Auf die Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Eine Zuschussgewährung im Rahmen der Richtlinien steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht (solange sich die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung bzw. im Haushaltssicherungskonzept befindet) und der Einhaltung der vorgegebenen Fristen.
- 2) Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden. Maßnahmen, die durch Bundes- oder Landesmittelgefördert werden, können ergänzend nur in dem Umfang aus kommunalen Mitteln nach diesen Richtlinien gefördert werden, dass dadurch keine Minderung der Bundes- oder Landesförderung entsteht. Die Gesamtförderung darf 100% der tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen. Bundes- und Landesförderungen sind vorrangig für die Förderung von Maßnahmen zu beantragen.

### 1.3 Leistungsempfänger

- 1) Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Träger der Jugendhilfe. Zuschüsse werden nur für Personen gewährt, die in Herzogenrath ihren Hauptwohnsitz haben oder für einen dort ansässigen Träger der Jugendhilfe tätig sind.
- 2) Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn die Antragstellenden die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel Sorge tragen, sowie in der Regel nach § 75 SGB VIII anerkannt sind und sich die zu bezuschussende Maßnahme an den Maßgaben der Jugendhilfeplanung sowie des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Herzogenrath und des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW orientiert.
- 3) Grundlage der Förderung ist, dass sich der Antragsteller aktiv an der örtlichen Jugendhilfeplanung beteiligt. Dies geschieht in der Regel durch die Zuarbeit zu statistischen Erhebungen. Darüber hinaus wird die Teilnahme an Diskussions- und Planungsprozessen im örtlichen Stadtjugendring bzw. ggfls. in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - erwartet.
- 4) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in freier Trägerschaft mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen vertraglich vereinbarten kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal- und Sachkosten) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2 und Ziffer 3 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.
- 5) Eine Zuschussgewährung für die Ziffern 2 und 3 ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der/die hauptverantwortliche Leiter/Leiterin mindestens 18 Jahre alt ist und über den Besitz einer Jugendleitercard verfügt oder eine pädagogische Qualifikation (Sozialpädagoge\*in, Sozialarbeiter\*in, Erzieher\*in, Kinderpfleger\*in, Heilpädagoge\*in, Lehrer\*in) nachweisen kann. Die Betreuungspersonen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- 6) Darüber hinaus ist an alle Förderungen die Voraussetzung geknüpft, dass der Träger der Maßnahme(n) mit dem Jugendamt der Stadt Herzogenrath, gemäß § 72 a (Abs. 4) SGB VIII, eine „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ verbindlich abschließt.

### 1.4 Verfahren

- 1) Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind schriftlich bei der

**Stadt Herzogenrath**  
**A 51.2 Kinder- und Jugendförderung/Soziale Arbeit an Schulen**  
**Rathausplatz 1**  
**52134 Herzogenrath**

zu beantragen bzw. anzumelden. Soweit eine Beantragung/Anmeldung nach Vordruck erforderlich ist, ist dieser dort erhältlich bzw. auf dem Serviceportal der Stadt Herzogenrath unter [www.service.herzogenrath.de](http://www.service.herzogenrath.de) (Dienstleistungen A-Z / A51 Jugendamt / Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) eingestellt. In allen anderen Fällen ist ein formloser Antrag ausreichend. Die Verwaltung des Jugendamtes erteilt im Bedarfsfalle Auskunft über eine bestmögliche Finanzierung.

- 2) Anträge/Anmeldungen sind grundsätzlich spätestens drei Wochen vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor Anschaffung von Arbeitsmaterialien einzureichen.
- 3) Alle Anträge/Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 4) Nachträglich eingereichte Anträge / Anmeldungen auf Bezuschussung von Maßnahmen oder Arbeitsmitteln können berücksichtigt werden, wenn sie nach Maßgabe dieser Richtlinien zuschusswürdig sind und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- 5) Bei personenbezogenen Zuschüssen ist bereits bei Antragstellung die erwartete Teilnehmerzahl anzugeben, um die in Aussicht zu stellenden Zuschüsse kalkulieren und reservieren zu können.
- 6) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.
- 7) Werden die in Aussicht gestellten Zuschüsse nicht innerhalb der im Bescheid genannten Frist abgerufen, werden von Seiten des Jugendamtes die bis zu diesem Zeitpunkt für die jeweilige Maßnahme eingeplanten Haushaltsmittel gegebenenfalls für andere Maßnahmen bzw. Zwecke freigegeben. Eine Bezuschussung der beantragten Maßnahme kann dann in der Regel nicht mehr erfolgen.
- 8) Die Träger von Maßnahmen nach diesen Richtlinien haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- 9) Die Förderung von sonstigen Aktivitäten, Maßnahmen und Angeboten außerhalb dieser Richtlinien bedarf grundsätzlich der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss, sofern der zu erwartende Zuschuss den Betrag von 500,- € übersteigt. In diesen Fällen wird den antragstellenden Trägern im Vorfeld eine Beratung durch das Jugendamt empfohlen.
- 10) Für einen erhaltenen Zuschuss ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides ein Verwendungsnachweis zu erstellen und die Teilnehmerzahl ist bei der Abrechnung anhand einer Teilnehmerliste nachzuweisen.

### **1.5 Rückforderung von Leistungen**

- 1) Der Empfänger eines Zuschusses ist grundsätzlich verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise der Stadt Herzogenrath zurückzuzahlen, wenn
  - a) festgestellt wird, dass eine Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nicht vorliegt,
  - b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
  - c) ohne Zustimmung der Stadt Herzogenrath die geförderte Veranstaltung bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Träger übergeht,
  - d) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Einrichtung oder Veranstaltung verliert,
  - e) sich herausstellt, dass die zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Angaben nicht korrekt waren,
  - f) sich nachträglich herausstellt, dass der Träger der Maßnahme die Vorgaben des § 74 Abs. 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - nicht erfüllt.

### **1.6 Förderungsgrundsätze**

- 1) Gefördert werden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren. Mit Ausnahme von Punkt 2.2 (Ferienspiele) werden im begründeten Einzelfall auch Volljährige im Alter von 18 bis unter 27 Jahre gefördert. Voraussetzung für die Förderung Volljähriger ist, dass sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder über kein eigenes Einkommen verfügen.
- 2) Die Förderung von ehrenamtlichen Leiter\*innen, Betreuer\*innen und deren Kindern (Punkt 2) und die Förderung von ehrenamtlichen Leiter\*innen, Betreuer\*innen (Punkt 3) erfolgt alters- und wohnortunabhängig.
- 3) Im Ermessensfall sind Maßnahmen und Angebote, die sich gezielt zumindest vorzugsweise auch an benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richtet, vorrangig zu unterstützen.

Ebenso sind Anträge von Trägern zu bevorzugen, die sich aktiv an den örtlichen Jugendhilfeplanungen beteiligen.

- 4) Personen mit Behinderungen laut dieser Richtlinien, sind Personen mit einer:
  - körperlichen Behinderung mit einem Grad von mindestens 50 %
  - geistigen Behinderung mit einem Grad von mindestens 30 %
  - seelischen Behinderung, die nach § 35a SGB VIII bescheinigt ist
- 5) Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf können, nach Absprache mit dem Jugendamt, analog zu den Personen mit Behinderungen gefördert werden. Die Prüfung erfolgt jeweils auf Antrag im Einzelfall.

## 1.7 Evaluation

- 1) Der Jugendhilfeausschuss überprüft alle 3 Jahre, gemessen an den Bedarfen der Kinder- und Jugendarbeit, ob die Förderrichtlinien in Bezug auf die inhaltlichen Fördermöglichkeiten und/oder die finanziellen Zuschüsse, angepasst werden müssen.

## 1.8 Inkrafttreten

- 1) Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 01.03.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit vom 01.01.2013 außer Kraft.

## 2. Kinder- und Jugendfreizeiten/ Ferienspiele

- 1) Begriffsbestimmung:  
**Kinder- und Jugendfreizeiten** sind Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung, die entweder außerhalb (außerörtlich) oder innerhalb (innerörtlich) der Stadt Herzogenrath durchgeführt werden.  
**Ferienspiele** sind Maßnahmen, die grundsätzlich ohne Übernachtungen durchgeführt werden.
- 2) Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Personen und einer Leiterin oder einem Leiter.
- 3) Neben den ehrenamtlichen Leiter\*innen wird der Zuschuss in angegebener Höhe für weitere Betreuungspersonen wie folgt gewährt:  
6-10 zu betreuende Personen: 1 weitere Betreuungsperson  
11-15 zu betreuende Personen: 2 weitere Betreuungspersonen  
16-20 zu betreuende Personen: 3 weitere Betreuungspersonen  
usw., je eine Betreuungsperson für fünf weitere Personen.
- 4) Bei festen Gruppen mit weiblichen und männlichen Teilnehmer\*innen, die von einem gleichgeschlechtlichen Betreuer\*innen geleitet werden, kann je eine männliche oder weibliche Begleitperson zusätzlich bezuschusst werden.
- 5) Für Kinder von Betreuungspersonen wird, unabhängig von Wohnort und Alter, der gleiche Zuschuss gewährt.
- 6) Unabhängig von der Anzahl der bezuschussten Betreuungspersonen ist der Träger, zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht verpflichtet, für die Gruppe der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen für eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Betreuer\*innen zu sorgen.

- 7) Für die Anmeldung von Maßnahmen nach Punkt 2 sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Nach Prüfung der Unterlagen, auf Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinien, erhält der Träger der Maßnahme(n) Teilnehmerlisten zugesandt, die vollständig ausgefüllt wieder bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen sind.
- 8) Für die Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderung werden nach Bedarf zusätzliche Betreuungspersonen gefördert. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt im Einzelfall.
- 9) Der Ausgleich eines Defizites bei Maßnahmen kann auf Antrag, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sowie unter Gleichbehandlung aller Anträge, bis zu 500,00€ gewährt werden. Ab 500,00€ für eine einzelne Maßnahme, bedarf es eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.
- 10) Als Mittagessen nach diesen Richtlinien gelten Mahlzeiten, die nach Einkauf der Lebensmittel entweder durch eigene Küchenkräfte oder im pädagogischen Programm gemeinsam mit den Teilnehmenden zubereitet werden oder durch externe Dienstleistende zubereitet und angeliefert werden.

## 2.1 Kinder- und Jugendfreizeiten

- 1) Kinder- und Jugendfreizeiten sind in hierfür geeigneten Einrichtungen (Heimen, Jugendherbergen, Zeltlagern, etc.) für Kinder und Jugendliche durchzuführen.
- 2) Förderfähige Personen:
  - Kinder und Jugendliche von 6 > 18 Jahren
  - Erwachsene von 18 – 27 Jahren, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind
  - ehrenamtliche Leiter\*innen, Betreuer\*innen und deren Kinder

Mindestdauer: 2 Tage

Höchstdauer: 21 Tage

Zuschuss: 4,50 € pro Tag und Person außerörtlich  
6,50 € pro Tag und Person mit Behinderung außerörtlich

4,00 € pro Tag und Person innerörtlich  
6,00 € pro Tag und Person mit Behinderung innerörtlich

- 3) An- und Abreisetag gelten bei der Abrechnung (nicht bei der Reisedauer) als 1 Tag.

## 2.2 Ferienspiele

- 1) Ferienspiele müssen altersgemäß gestaltet werden.
- 2) Förderfähige Personen:
  - Kinder und Jugendliche von 6 > 18 Jahren
  - ehrenamtliche Leiter\*innen, Betreuer\*innen und deren Kinder

Mindestdauer: 2 Tage

Höchstdauer: 21 Tage

Zuschuss: 4,00 € pro Tag und Person  
6,00 € pro Tag und Person mit Behinderung  
+ 1,50 € pro Person und Tag bei Angeboten mit Mittagessen

### 3. Bildungsveranstaltungen

- 1) Bei Bildungsveranstaltungen steht der Prozess, in dem Kinder- und Jugendliche die Fähigkeiten entwickeln und entfalten, die sie in die Lage versetzen, zu lernen, ihre Potenziale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten im Vordergrund.
- 2) Zur Förderung einer Bildungsveranstaltung muss ein formloser, schriftlicher Antrag eingereicht werden, der folgende Angaben zur Maßnahme enthält:
  - Zeitpunkt und Zeitrahmen,
  - Kurze, aussagekräftige Darstellung mit Konzept/ Programm,
  - Kostenaufstellung und Finanzierungsplan.
- 3) Die Kurse, Seminare oder Fahrten sind mit einer fest angemeldeten Zahl von Teilnehmer\*innen in den folgenden Themen der außerschulischen Bildung förderfähig:
  - Handwerkliche Bildung
  - Musikalische Bildung
  - Mediale Bildung
  - Gesundheitliche Bildung
  - Naturkundliche Bildung
  - Motorische Bildung
  - Internationale Bildung
  - Demokratische Bildung
  - Sprachliche Bildung
  - Pädagogische Bildung
  - Entwicklungspsychologische Bildung
  - Politische Bildung
  - erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
  - Kooperation Jugendarbeit & Schule
  - Gedenkstättenarbeitoder vergleichbare Angebote.
- 4) Ausgenommen sind Angebote die einem parteipolitischen, religiösen oder verfassungswidrigen Ziel dienen oder dieses vermuten lassen.

#### 3.1 Mikro- Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen, die einmalig für einen kurzen Zeitraum stattfinden (z.B. Podiumsdiskussion, Informationsveranstaltungen oder ähnliches)
- 2) Förderfähige Personen:
  - Kinder und Jugendliche von 6 > 18 Jahren
  - Erwachsene von 18 – 27 Jahren, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind
  - ehrenamtliche Leiter\*innen, Betreuer\*innen

Zeitraum: 1 – 3 Stunden

Personen: mind. 5

Zuschuss: 0,50 € pro Person

Sachkostenzuschuss: pauschal 25,00 €

### 3.2 Tages- Veranstaltungen

1) Veranstaltungen, die einmalig stattfinden (z.B. Kurse, Schulungen oder ähnliches).

2) Förderfähige Personen:

- Kinder und Jugendliche von 6 > 18 Jahren
- Erwachsene von 18 – 27 Jahren, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind
- ehrenamtliche Leiter\*innen, Betreuer\*innen

Zeitraum: 3 - 8 Stunden

Personen: mind. 5

Zuschuss: 1,00 € pro Person  
+ 1,50 € pro Person und Tag bei Angeboten mit Mittagessen

Sachkostenzuschuss: pauschal 50,00 €

### 3.3 Veranstaltungen mit Übernachtung

1) Veranstaltungen, die mindestens eine Übernachtung haben (z.B. Schulungen, Internationale Begegnungen oder ähnliches).

2) Förderfähige Personen:

- Kinder und Jugendliche von 6 > 18 Jahren
- Erwachsene von 18 - 27 Jahren, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind
- ehrenamtliche Leiter\*innen, Betreuer\*innen

Zeitraum: 2 – 21 Tage

Personen: mind. 5

Zuschuss: 5,00 € pro Tag pro Person  
7,00 € pro Tag pro Person mit Behinderung

Sachkostenzuschuss: pauschal 50,00 €

3) An- und Abreisetag gelten bei der Abrechnung (nicht bei der Reisedauer) als 1 Tag.

### 3.4 Veranstaltungsreihen

1) Veranstaltungen, die an mehreren Tagen ohne Übernachtung stattfinden (z.B. Kurse, Schulungen oder ähnliches).

2) Förderfähige Personen:

- Kinder und Jugendliche von 6 > 18 Jahren
- Erwachsene von 18 - 27 Jahren, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind
- ehrenamtliche Leiter\*innen, Betreuer\*innen

Zeitraum: a) 1 – 3 Stunden pro Tag  
b) 3 – 8 Stunden pro Tag

Personen: mind. 5

Zuschuss: a) 0,50 € pro Tag pro Person  
b) 1,00 € pro Tag pro Person  
+ 1,50 € pro Person und Tag bei Angeboten mit Mittagessen

Sachkostenzuschuss: a) pauschal 25,00 €  
b) pauschal 50,00 €

### 3.5 Jugendleiterschulungen

1) Veranstaltungen zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen

2) Förderfähige Personen:

- Jugendliche und junge Erwachsene von 15 - 27 Jahren
- ehrenamtliche Leiter\*innen, Betreuer\*innen

Zeitraum: mindestens 6 Stunden, maximal 7 Tage

Personen: mind. 5

Zuschuss: 1,50 € pro Tag pro Person  
3,50 € pro Tag pro Person mit Behinderung  
+ 1,50 € pro Person und Tag bei eintägigen Angeboten mit Mittagessen  
  
+ 4,50 € pro Tag pro Person bei Angeboten mit Übernachtung

Sachkostenzuschuss: pauschal 75,00 €

3) An- und Abreisetag gelten bei der Abrechnung (nicht bei der Reisedauer) als 1 Tag.

### 3.6 Kinder- und Jugendpartizipation

1) Veranstaltungen zur Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation in Herzogenrath

2) Förderfähige Personen:

- Kinder und Jugendliche von 6 > 18 Jahren
- Erwachsene von 18 - 27 Jahren, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind
- ehrenamtliche Leiter\*innen, Betreuer\*innen

Zeitraum: mindestens 2 Stunden, maximal 7 Tage

Personen: mind. 5

Zuschuss: 0,75 € pro Tag pro Person bis 3 Stunden  
1,50 € pro Tag pro Person ab 3 Stunden  
  
2,75 € pro Tag pro Person mit Behinderung bis 3 Stunden  
3,50 € pro Tag pro Person mit Behinderung ab 3 Stunden  
+ 4,50 € pro Tag pro Person bei Angeboten mit Übernachtung  
+ 1,50 € pro Person und Tag bei Angeboten mit Mittagessen

Sachkostenzuschuss: pauschal 50,00 €

3) An- und Abreisetag gelten bei der Abrechnung (nicht bei der Reisedauer) als 1 Tag.

#### **4. Ausstattung und Arbeitsmittel der Jugendarbeit**

- 1) Der Zuschuss ist formlos beim Jugendamt zu beantragen.  
Dem Antrag sind eine Darlegung des beabsichtigten Einsatzes der Materialien und ein Finanzierungs- und Kostenplan beizufügen.  
Ein Zuschuss in gleicher Höhe kann für die Reparatur von Ausstattungsgegenständen/Arbeitsmitteln gewährt werden.
- 2) Zuschüsse an einen freien Träger der Jugendhilfe dürfen zusammengefasst den Betrag von jeweils 1.300,00 € pro Haushaltsjahr für Ausstattung und Arbeitsmittel nicht übersteigen.

##### **4.1 Beschaffung von Ausstattungsgegenständen**

- 1) Für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen einschließlich Zubehör können städtische Haushaltsmittel bereitgestellt werden, z.B. für:
  - a) Videoanlagen / Beamer,
  - b) Personalcomputer,
  - c) Audioanlagen,
  - d) Leinwände,
  - e) Diskothekenanlagen.

Diese Aufzählung stellt keinen Ausschließlichkeitskatalog dar; die Bezuschussung weiterer Ausstattungsgegenstände ist möglich. Hiervon ausgeschlossen sind KFZ aller Art.

- 2) Zur Beschaffung dieser Arbeitsmittel kann ein Zuschuss in Höhe von 25 % der anerkannten Kosten gewährt werden.
- 3) Für Ausstattungsgegenstände nach a) bis e) und Vergleichbares, die im Zusammenhang mit längerfristig angelegten bzw. kontinuierlich wiederkehrenden Partizipationsprojekten (als ein expliziter Arbeitsschwerpunkt des Trägers) beantragt werden, kann ein Zuschuss in Höhe von 35 % gewährt werden. In einem solchen Fall hat der Träger mit der Antragstellung seine diesbezügliche Konzeption und Planung vorzulegen.

##### **4.2 Beschaffung/Instandhaltung von Zeltmaterial, Sportgeräten, Medien, Werkmaterial**

- 1) Zur Beschaffung von
  - a) Zeltmaterial und Zeltzubehör (keine Schlafsäcke), Feldküchenzubehör, usw.,
  - b) Bastel- und Werkzeugsrüstungen, usw.,
  - c) Grundausrüstungen an Spielmaterial, usw.,
  - d) Jugendliteratur, Werkhefte usw.,
  - e) Sportgeräten (Bälle, Seile, Tischtennisplatten usw.),

für die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie zur Ausgestaltung von Ferienfreizeiten können Zuschüsse in Höhe von 30 % der anerkannten Kosten gewährt werden.

##### **4.3 Beschaffung von Literatur und Arbeitshilfen zur Durchführung von Partizipationsprojekten**

- 1) Zur Beschaffung einschlägiger Literatur und von Arbeitshilfen (z.B. Methodenkoffer o.a.) zur Durchführung von Partizipationsprojekten mit unmittelbarem Bezug zu kommunalpolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen kann ein Zuschuss in Höhe von 40 % gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind Projekte mit parteipolitischem Charakter.

## **5. Stadtjugendring Herzogenrath**

- 1) Maßnahmen und Angebote des Stadtjugendringes, die trägerübergreifend der Pflege ehrenamtlichen Engagements oder der Akquirierung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen für die Kinder- und Jugendarbeit dienen, sind grundsätzlich förderungswürdig. Über entsprechende Anträge des Stadtjugendringes entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- 2) Der Stadtjugendring Herzogenrath erhält für seine Geschäftskosten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von max. 300,00 €, z. B. zu Betrieb und Pflege der eigenen Homepage, für anfallende Kontoführungsgebühren sowie Büromaterialien etc. Über die Verwendung der Zuschüsse ist jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **6. Betriebskostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten**

- 1) Jugendfreizeitstätten sind Einrichtungen, in denen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. 6.1 der Förderrichtlinien durchgeführt werden.
- 2) Die Bezuschussung von Betriebskosten für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in sog. Jugendfreizeitstätten erfolgt nach Punkt 6.4.

### **6.1 Inhalt und Auftrag**

- 1) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendfreizeitstätten sollen jungen Menschen soziale Räume für Begegnungen, Geselligkeit und Bildung, die sich durch Vielfalt, Aktualität und Gestaltungsfähigkeit auszeichnen, eröffnen. Sie bieten jungen Menschen Möglichkeiten, ihre freie Zeit gemeinsam zu gestalten und zu erleben, ihre schöpferischen Fähigkeiten und ihre Kreativität zu entfalten, politisches, ökologisches und soziales Bewusstsein zu entwickeln. Sie fördern die Erziehung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Gestaltung der Arbeitsinhalte orientieren sie sich an den Bedürfnissen und Erfordernissen der Besucher\*innen.
- 2) Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.
- 3) Offene Kinder- und Jugendarbeit hat gegenüber solchen jungen Menschen eine besondere Verantwortung, die Schwierigkeiten haben, Beziehungen und Bindungen einzugehen und die von gesellschaftlicher Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind.
- 4) Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein außerschulisches Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsangebot, das allen jungen Menschen zugänglich sein muss und geeignet ist, wertvolle erzieherische, gesellschaftspolitische und soziokulturelle Arbeit zu leisten.
- 5) Die angebotenen Programme können sich auf Aktivitäten außerhalb des Hauses erstrecken. Hierdurch wird die Möglichkeit geboten, neue und experimentelle Arbeitsinhalte und Angebote zu entwickeln.

### **6.2 Personalausstattung**

- 1) Mitarbeiter\*innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen von ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung her und aufgrund ihrer Erfahrungen geeignet sein, junge Menschen zu beraten, anzuleiten und zu begleiten.
- 2) Unter Mitarbeiter\*innen sind haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Kräfte zu verstehen.

### **6.3 Zuschussvoraussetzungen**

- 1) Freien Trägern der Jugendhilfe, die Jugendfreizeitstätten unterhalten, in denen Räume für Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ein Zuschuss zu den Betriebskosten gewährt. Dieser Zuschuss richtet sich nach den anererkennungsfähigen Betriebsstunden des Vorjahres im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses füllen die Begünstigten, die durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten, Angebots- / Erfassungslisten vollständig aus. Der Unterzeichner / die Unterzeichnerin garantiert rechtsverbindlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der dort gemachten Angaben.
- 2) Im Rahmen dieser Bezuschussung ist die Förderung von Veranstaltungen, die von konfessionellen Einrichtungen und Verbänden angeboten werden, möglich, wenn diese Angebote allen Kindern und Jugendlichen offenstehen. Beispiel dafür sind Bastelnachmittage, Krippenspiele oder Sternsingen. Ausgeschlossen sind rein konfessionelle Angebote, wie z.B. Messdiener-, Kommunion, Firm- oder Konfirmandenstunden, etc.
- 3) Ausgenommen von einer Förderung sind Angebote die einem parteipolitischen, religiösen oder verfassungswidrigen Ziel dienen oder dieses vermuten lassen.

### **6.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 1) Die Anträge sind für das lfd. Jahr jeweils bis zum 15.02. bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.
- 2) Der Zuschuss wird auf das Konto des Trägers der Einrichtung überwiesen.

## **7. Übernahme von Teilnehmerbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII**

- 1) Die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen gelten für Maßnahmen und Aktivitäten nach Position 2 und 3 dieser Richtlinien.

### **7.1 Grundsätzliches**

- 1) Für die Inanspruchnahme von Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - können vom Veranstalter Teilnehmerbeiträge festgesetzt werden. Gemäß § 90 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe kann der Teilnehmerbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

### **7.2 Antragsverfahren**

- 1) Anträge auf Übernahme der Teilnehmerbeiträge sind im Sinne des § 90 Abs. 2 KJHG beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 2) Antragsberechtigt sind nicht die Träger der Maßnahmen und Aktivitäten, sondern die Erziehungsberechtigten des Kindes oder Jugendlichen oder der Volljährige selber.
- 3) Mit der Antragstellung ist ein vom Träger erstellter Nachweis über die entstehenden Kosten (Teilnehmerbeitrag) vorzulegen.

- 4) Mit der Antragsstellung ist eine Bestätigung vorzulegen, ob durch den Zuschussberechtigten eine Inanspruchnahme von weiteren Fördermöglichkeiten (z. B. durch Bildung und Teilhabe) erfolgt.
- 5) Die Zuschussmittel werden ausschließlich direkt an die jeweiligen Träger ausbezahlt. Hierzu ist durch den Antragssteller eine entsprechende Abtrittserklärung abzugeben.

### **7.3 Voraussetzungen**

- 1) Auf die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch. Die Prüfung, ob und inwieweit die Teilnahme an der Maßnahme der Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen dienlich ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII), obliegt dem Jugendamt.
- 2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 88 SGB XII – Sozialhilfe.
- 3) Der Teilnehmerbeitrag wird ganz übernommen unter der Voraussetzung, dass das bereinigte Einkommen der Familie nach § 85 SGB XII unter der ermittelten Einkommensgrenze liegt.
- 4) Der Teilnehmerbeitrag wird bei Überschreitung der Einkommensgrenze auf der Grundlage des § 87 SGB XII übernommen.
- 5) Zu Maßnahmen und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit kann für insgesamt 21 Kalendertage pro Jahr der Teilnehmerbeitrag ganz oder teilweise übernommen werden, maximal bis zur Höhe von 170,00 € jährlich pro Person. Teilnehmerbeiträge unter 25,00 € gelten als zumutbare eigene Belastung. Zu jeder Maßnahme wird eine Eigenbeteiligung des Teilnehmers in Höhe der häuslichen Ersparnis von 2,50 € pro Tag erwartet.
- 6) Für den Fall, dass die Kosten der Maßnahme geringer ausgefallen sind, ist das Jugendamt berechtigt, den zu viel gezahlten Betrag zurückzufordern.
- 7) Der Zuschussempfänger (Träger) ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, eine Verwendungserklärung nach Formblatt vorzulegen, die auch vom Antragssteller zu unterschreiben ist.
- 8) Für den Fall, dass eine Verwendungserklärung nicht vorgelegt werden kann, ist der übernommene Teilnehmerbeitrag zurückzuzahlen.